

BRB-Fragekatalog inkl. Antwortvorschläge zur LAGA FAQ Mantelverordnung (Stand 20.06.23)



§ 1 Anwendungsbereich

1. Wie wird das Abfallende und das Erreichen des Produktstatus für Ersatzbaustoffe im Sinne der EBV geregelt?

Wir begrüßen ausdrücklich die aktuelle Initiative, bereits im Rahmen der Novellierung noch vor Inkrafttreten der EBV eine Regelung für das Abfallende zu finden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund langjähriger guter Erfahrungen in verschiedenen Bundesländern mit dem Produktstatus für RC-Baustoffe, ist eine bundeseinheitliche Lösung im Kontext der EBV längst überfällig.

Die EBV selbst nimmt in § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV Bezug auf die Thematik. Dort heißt es: „Die Vorschriften dieser Verordnung regeln im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 die Voraussetzungen, unter denen die Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes [Nebenprodukte] oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes [Abfallende] führt“.

Vor diesem Hintergrund muss argumentiert werden, dass alle MEB, die nach den Vorschriften der EBV güteüberwacht hergestellt und eingebaut werden, spätestens mit dem Durchlaufen des Produktionsprozesses das Ende der Abfalleigenschaft erreichen und als Produkt vermarktet werden können, wenn ein gesicherter Markt für ihre in der EBV eindeutig festgelegte, legale Verwendung oder sogar ein konkretes Projekt für ihre in der EBV eindeutig festgelegte, legale Verwendung nachweislich besteht. Das gilt explizit nicht nur für die 0er- und 1er-Klassen, sondern auch für die 2er- und 3er-Klassen. Wenn die MEB nach den Vorschriften der EBV güteüberwacht hergestellt und eingebaut werden, sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen gemäß § 19, Abs. 2 schlichtweg nicht zu besorgen und es gibt keinen Grund, weswegen sie bei einem positiven Marktwert weiterhin als Abfall behandelt werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Behörden für einen gesicherten und positiven Markt zu sorgen haben. So wird beispielsweise durch §45 KrWG festgelegt, dass öffentliche Stellen Recyclingmaterial bei der Beschaffung oder Verwendung von Material den Vorzug zu geben haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Was macht einen Baustoff zu einem mineralischen Ersatzbaustoff im Sinne der EBV?

Ein mineralischer Baustoff muss als Abfall oder als Nebenprodukt in Aufbereitungsanlagen hergestellt werden oder bei Baumaßnahmen (beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung) anfallen, dabei unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke

geeignet und bestimmt sein und unmittelbar oder nach Aufbereitung, unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fallen.

3. Auf einer Baustelle fällt Material an, das noch auf der Baustelle zu Recyclingbaustoffen aufbereitet wird. Ab wann gilt die EBV?

Die EBV gilt nach **§ 2 Abs. 1 a) bb) EBV** bereits ab dem Punkt, dass ein mineralischer Baustoff „(...) als Abfall oder Nebenprodukt bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfällt (...)“. Nach unserem Verständnis unterliegt auch Material, welches auf einer Baustelle anfällt und auf derselben Baustelle zu Recyclingbaustoff aufbereitet und wiederverwendet wird, oder unmittelbar auch ohne Aufbereitung für den Einbau geeignet und bestimmt ist, dem rechtlichen Konstrukt der EBV inklusive aller sich daraus ergebenden Anforderungen. Daher nimmt § 1 Abs. 2 Nr. 3 EBV auch nur die Zwischenlagerung im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen zum Anwendungsbereich der EBV aus - aber nicht die Herstellung von MEB nach den §§ 3 ff. EBV und nicht den Einbau von MEB in technische Bauwerke nach den §§ 19 ff. EBV.

Es ist absolut zu vermeiden, dass fernab aller Vorschriften der EBV hinsichtlich Grundwasserabstände, Einbauweisen und etwaiger Schadstoffbelastungen die Möglichkeit besteht (so in der jeweiligen Ausschreibung nicht anderweitig geregelt), Material auf derselben Baustelle wieder verbauen zu dürfen, ohne dass dies auch nur irgendwie geprüft und überwacht werden muss.

4. Ab wann gilt eine Aufbereitungsanlage tatsächlich als Aufbereitungsanlage im Sinne der EBV und bedarf einer Güteüberwachung?

Eine Aufbereitung von mineralischen Abbruch- oder Bodenaushubmassen im Sinne der EBV umfasst alle Arbeitsschritte von Anlagen, die mineralische Stoffe behandeln, insbesondere Sortierung, Trennung, Zerkleinerung, Siebung oder Reinigung. Davon eingeschlossen sind jegliche Körnungen unabhängig von der konkreten Aufbereitungsmethode. Wenn eine Aufbereitungsanlage i.S.d. § 2 Nr. 5 EBV vorliegt, ist eine Güteüberwachung nach den §§ 4 ff. EBV zwingend erforderlich.

Ob eine Güteüberwachung zwingend nötig wird, hängt in diesem Fall mit dem Verwendungszweck zusammen, nicht jedoch von der Größe oder Art der Anlage.

5. Wo liegt der Unterschied zwischen den Klassen für Recycling-Baustoffe und für Bodenmaterialien mit mineralischen Fremdbestandteilen?

Bodenmaterial ist gemäß § 2 Nr. 33 EBV alles Bodenmaterial nach § 2 Nr. 6 BBodSchV - unabhängig vom Anteil der min. Fremdbestandteile. Bis 10 Vol.-% handelt es sich um BM, bis 50 Vol.-% handelt es sich um BM-F, vgl. Anlage 1 Tab. 3 zur EBV. Auch bei über 50 Vol.-% handelt es sich noch um Bodenmaterial, das aber so grundsätzlich nicht verwendbar ist nach EBV, sondern zunächst aufbereitet werden muss, um daraus BM oder BM-F zu machen - außer es greift das Umlagerungsprivileg nach § 21 Abs. 5 EBV, denn auch der Anteil min. Fremdbestandteile ist ein Feststoff-bezogener Materialwert für BM/BG, so dass im Einzelfall auch ein Einbau mit > 50 Vol.-% in ein techn. Bauwerk gemäß § 21 Abs. 5 EBV zulässig sein kann.

Recycling-Baustoff ist gemäß § 2 Nr. 29 EBV ein mineralischer Abfall, der - in Abgrenzung zu § 2 Nr. 33 EBV - kein Bodenmaterial ist.

Im Zuge der Aufbereitung von Bodenmaterial, insbesondere von BM-F oder Bodenmaterial mit einem Anteil an min. Fremdbestandteilen > 50 Vol.-%, können in einer Aufbereitungsanlage durch Abscheidung der min. Fremdbestandteile Abfälle erzeugt werden, aus denen in einem weiteren Aufbereitungsschritt Recycling-Baustoff hergestellt wird.

6. Fallbeispiel: Eine große Fläche (>500m²) soll um 2-3 Meter angehoben werden. Die Fläche ist für die Industrie / Lagerlogistik vorgesehen. Im späteren Verlauf wird die Fläche versiegelt und bebaut. Ist dieses Ausheben des Bodens bereits ein technisches Bauwerk? Gilt hier die EBV oder BBodSchV?

Zunächst kann festgehalten werden, dass es sich bei der hier beschriebenen Konstruktion um ein technisches Bauwerk handelt, da es sich um eine mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung handelt, für die außerdem eine weitere Bebauung geplant ist. Das technische Bauwerk unterliegt dann dem Geltungsbereich der EBV, wenn eine Zuordnung zu einer Einbauweise nach Anlage 2 EBV erfolgen kann. Hier kämen in Betracht:

Einbauweise 2 (Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten)

Einbauweise 8 (Unterbau, aber nur bis 1 m ab Planum)

Einbauweisen 13-15 (Unterbau, aber nur bis 1 m ab Planum)

Lässt sich das Vorhaben keiner dieser Einbauweisen zuordnen, bedarf es einer behördlichen Einzelfall-Entscheidung nach § 21 Abs. 2 EBV (Zulassung einer nicht in der Anlage 2 aufgeführten Einbauweise), andernfalls handelt es sich um ein Auf-/Einbringen auf/in den Boden nach BBodSchV.

§ 3 Annahmekontrolle

7. Muss ich bei jeder Annahme von Material eine Kontrolle durchführen? Reichen hier Kameras an der Waage? Können arttypische Standards definiert werden, um nur Auffälligkeiten dokumentieren zu müssen?

Die Kontrolle im Rahmen der Materialannahme ist bei jeder Annahme von mineralischen Bauabfällen nötig. Grundsätzlich hat nach § 3 Abs. (1) 5. EBV im Rahmen der Annahmekontrolle die Feststellung „(...) der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs (...)“ zu erfolgen. Somit hat auch eine organoleptische Prüfung des Materials zu erfolgen.

Eine Prüfung per Kamera im Rahmen der Annahmekontrolle kann somit nur unterstützenden Charakter haben und kann eine Prüfung der Organoleptik im angemessenen Umfang nicht ersetzen.

Inwieweit hier zu Vereinfachungszwecken arttypische Standards definiert werden können, um nur Auffälligkeiten dokumentieren zu müssen, ist mit der jeweiligen Überwachungsstelle abzustimmen.

8. Welche Auswirkungen wird die EBV auf die Genehmigungen einer Aufbereitungsanlage, insbesondere hinsichtlich der Annahme und Lagerung von mineralischen Bauabfällen, haben? Was geschieht mit Verweisen auf die LAGA M 20 (typischerweise in Nebenbestimmungen)?

Es wird zwar davon ausgegangen, dass bei etwaigen Widersprüchen zu bestehenden Genehmigungen im Zuge der Umsetzung der EBV keine Sanktionen seitens der Behörden zu erwarten sind, aber die Genehmigungen sollten dennoch zeitnah angepasst werden. Da in den meisten Fällen jede Anlage auf Grundlage einer „individuellen“ Genehmigung betrieben wird, kann kein pauschales Vorgehen für

etwaige Anpassungen erfolgen. Hier sind Einzelfallprüfungen notwendig. Ein Praxistipp für die Anlagenbetreiber kann an dieser Stelle folglich nur sein, die jeweilige Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig anzusprechen und zu prüfen, inwieweit Anpassungen nötig sind.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die Güteüberwachung

9. Wie werden die Länder die Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft nach Anlage 4 EBV ausgestalten, auf welchen Kriterien beruht die Anerkennung?

Die Frage der Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft wird aktuell parallel zwischen Bund und Ländern und Baustoffüberwachungsvereinen und RAP Stra-Prüfstellen diskutiert.

10. Wie sind die Aufzählung zum Turnus der WPK und FÜ in der Tabelle der Anlage 4 EBV zu lesen?

Die Turnusvorgaben in der Tabelle Anlage 4 sind aufeinander aufbauend zu lesen. Folgende Grundsätze sind zunächst festzuhalten: die WPK für beispielsweise RC erfolgt mindestens alle 4 Produktionswochen, aber maximal 36-mal pro Jahr. Darüber hinaus gilt jeweils der Turnus, der sich von der aktuellen Produktionskapazität der Anlage ableiten lässt. Bei einer Anlage mit einem Durchsatz von 5.000 Tonnen in 3 Wochen erfolgt die WPK also bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst nach 4 Wochen. Die nächste WPK erfolgt erneut nach 5.000 Tonnen oder nach 4 Wochen, je nachdem, was zuerst eintritt.

Aber Vorsicht: mit Blick auf das vom Ordnungsgeber vorgegebenen Maximum an Prüfungen pro Jahr (z.B. 36-mal WPK pro Jahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG) sollten Anlagen mit hoher jährlicher Kapazität (> 180.000 Tonnen) den zu erwartenden Jahresdurchsatz durch die Maximalzahl der WPK teilen, um über das Gesamtjahr hinweg regelmäßige Prüfungsabstände realisieren zu können. Bei einer Durchführung der WPK alle 5.000 Tonnen würde in diesen Fällen die Maximalanzahl von 36 Prüfungen pro Jahr ansonsten weit vor Jahresende erreicht werden.

§ 5 Eignungsnachweis

11. Laut §5 (1) 3. EBV hat die EN bei mobilen Anlagen neben der Inbetriebnahme zusätzlich bei jedem Wechsel der Baumaßnahme zu erfolgen. Wie definieren Sie in diesem Zusammenhang „Baumaßnahme“, hat die EN nach jedem Standortwechsel, oder jedem Auftragswechsel zu erfolgen?

Wenn der Betreiber der mobilen Anlage bereits einen EgN erbracht hat, muss im Sinne von § 5 Abs. 1 bei jedem Wechsel der Baumaßnahme, also dem Versetzen der mobilen Anlage auf einen anderen Einsatzort, der EgN aktualisiert werden. Zudem besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Behörde (siehe § 5 Abs. 6). „Wechsel der Baumaßnahme“ i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 EBV meint einen anderen Standort, von dem aus eine andere Baumaßnahme bedient wird.

Wird bei einer großflächigen Baumaßnahme für einen Bauherrn eine mobile Anlage durch den selben Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Verminderung von Transportwegen innerhalb derselben Baumaßnahme auf eine andere Position versetzt, ist dies nicht als Wechsel der Baumaßnahme zu verstehen. Voraussetzung dabei ist, dass die Einsatzmaterialien der Anlage und

somit deren Qualitätseinstufung und die Materialklassen der hergestellten Ersatzbaustoffe nicht geändert werden.

12. Nach § 5 (1) 3. EBV ist der Eignungsnachweis (EN) nach jedem Wechsel der Baumaßnahme durchzuführen. Nach §7 (1) beginnt bei mobilen Anlagen der Überwachungsturnus abweichend von Anlage 4 Tabelle 1 (dort ist auch die EN geregelt) mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort. Was gilt nun? EN nach jedem Wechsel oder FÜ nach jedem Wechsel?

Dieser Widerspruch wäre auflösbar, wenn im Falle von Kleinmengen (< 250 m³) §7 (1) gilt (Fremdüberwachung). Bei größeren Mengen (> 250 m³) sollte §5 (1) mit dem Eignungsnachweis gelten.

13. Bezieht sich die Eignungsprüfung auf einen Mineralischen Ersatzbaustoff (also z.B. RC, HMVA, SWS, etc.) oder auch auf die Klasse des MEB, z.B. RC-2?

In §5 heißt es „Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat einen Eignungsnachweis zu erbringen oder einen vorhandenen Eignungsnachweis nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu aktualisieren [...] 4. wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden.“ Hier ist lediglich von einem mineralischen Ersatzbaustoff und nicht von einer anderen Materialklasse die Rede. Der Eignungsnachweis bezieht sich laut § 5 Abs. 1 Nr. 4 EBV also auf einen MEB, z.B: RC und nicht auf die Materialklasse.

Durch die Eignungsprüfung nach § 5 Abs. 2 EBV wird jedoch zwangsläufig eine Materialklasse ermittelt. So wird in der chemischen Prüfung nach dem ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528 eine konkrete Konzentration berechnet, anschließend mit den Materialwerten verglichen und abschließend zu einer entsprechenden Materialklasse zugeordnet.

Dies ist auch im Sinne von § 10 Abs.1 EBV: "Im Rahmen des Eignungsnachweises werden die nach der DIN 19528, Ausgabe 2009, aus dem Ergebnis des ausführlichen Säulenversuchs berechneten Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen.“

Und im Sinne von § 11 EBV: „Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat den mineralischen Ersatzbaustoff unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Abs. 1 in eine Materialklasse einzuteilen, sofern in Anlage 1 für einen mineralischen Ersatzbaustoff mehrere Materialklassen definiert sind.“

Bei einer anschließenden WPK und / oder FÜ kann im Rahmen der kontinuierlichen Güteüberwachung eine entsprechende Charge eines selbigen MEB ohne erneute Eignungsprüfung einer „schlechteren“ Materialklasse (z.B. von RC-1 zu RC-2) zugeordnet werden. Die Zuordnung zu einer „besseren“ Materialklasse durch den Betreiber (z.B. RC-2 zu RC-1) kann nur auf Veranlassung des Betreibers und durch eine erneute Erstprüfung erfolgen.

14. Kann ein hergestellter mineralischen Ersatzbaustoff sofort bei Einhaltung der Materialwerte einer besseren Materialklasse zugeordnet werden oder muss erst durch eine Serie von Untersuchungen die dauerhafte Einhaltung der Materialwerte und somit der Klassifizierung bestätigt werden? Ist die Einstufung in eine bessere Materialklasse bei WPK und FÜ oder nur bei einer FÜ möglich?

siehe Antwort Frage 13

Ein mineralischer Ersatzbaustoff kann bei Nichteinhaltung der Materialwerte sofort in eine schlechtere Materialklasse eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer besseren Materialklasse durch den Betreiber kann nur auf Veranlassung des Betreibers und durch eine erneute Erstprüfung nach Erhalten eines entsprechenden neuen Eignungsnachweis erfolgen.

15. Warum sind im Rahmen der Erstprüfung mineralische Ersatzbaustoffe auf Parameter zu untersuchen, für die keine Material- oder Überwachungswerte festgelegt sind?

Die Hersteller müssen im Rahmen der EN die jeweiligen Untersuchungen durchführen, um typische Belastungen aber auch atypische Belastungen ggf. in erhöhten Konzentrationen zu erkennen. Mit den neuen Analyseverfahren wurde eine Bewertung einiger Parameter grundsätzlich nicht mehr für erforderlich gehalten. Zur Absicherung dieser Annahme und um ggf. außerhalb von konkreten Verdachtsfällen diese Schadstoffe nicht aus dem Blick zu verlieren, ist eine Untersuchung jedoch erforderlich. Die Prüfungen dienen folglich der Erfahrungssammlung und können unter Umständen in die Evaluierung der EBV mit einfließen. Im Rahmen der Evaluierung sollte geprüft werden, welche Parameter sich auf Grundlage der Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren als weiterhin unproblematisch erweisen und somit wieder gestrichen werden können.

16. Auf welcher Grundlage soll eine Überwachungsstelle festlegen, wann eine Belastung eine atypische Belastung ist und welche Konsequenz hat ein Vermerk im Prüfzeugnis?

Es erfolgt keine Bewertung, sondern lediglich eine Dokumentation. Im Rahmen der EN nach §5 (2), müssen die weiteren Eluatwerte nach Anlage 4 Tabelle 2.1 untersucht werden und deren Gehalte nach § 5 (4) letzter Absatz dokumentiert werden. Hierzu erfolgt auch keine Bewertung der Ergebnisse nach §10, weil keine Kriterien zur Bewertung in Form von Materialwerten oder Grenzwerten festgelegt sind. Der Vermerk im Prüfzeugnis hat keinen Einfluss auf die Klassifizierung des hergestellten RC-Baustoffes. Liegt eine atypische Belastung in erhöhten Konzentrationen vor, ist die Ursache festzustellen.

Die Tabelle 2.2 der Anlage 4 Überwachungswerte von RC-Baustoffen sollte um folgende Fußnote ergänzt werden:

"Bei natürlichen Gesteinskörnungen ist die Umweltverträglichkeit grundsätzlich gegeben. Überschreitungen der Überwachungswerte (Feststoffwerte) von Recyclingbaustoffen aus natürlichen Gesteinskörnungen stellen daher kein Ausschlusskriterium dar, sofern eine mögliche Schadstoffbelastung nicht aufgrund der vorherigen Nutzung zu besorgen ist."

17. Unterliegen Gemische auch dem Turnus (für EgN, WPK und FÜ)?

Nicht das Gemisch als solches, sondern nur die Einzelkomponenten unterliegen dem Turnus und der Klassifizierung. Die schlechteste Einstufung der einzelnen Gemischkomponente ist die ausschlaggebende für die Einstufung des Gemisches.

§ 6 Werkseigene Produktionskontrolle

18. Was geschieht bei festgestellten Mängeln im Rahmen der WPK?

WPK (siehe §6 EBV): Werden im Rahmen der WPK Materialwerte unter Berücksichtigung der Überschreitungsregeln nicht eingehalten, so muss der Betreiber die Ursache ermitteln und beseitigen. Die betroffene Charge ist der nächsthöheren Materialklasse zuzuordnen oder falls dies nicht mehr möglich ist, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werde.

19. §6 Abs. 2: Ist eine Wiederholungsprüfung bei Nichteinhaltung der Materialwerte im Rahmen der WPK zulässig?

Weder in §6 noch in §13 wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederholungsprüfung bei Nichteinhaltung der Materialwerte zulässig ist. In §6 steht lediglich, dass der MEB bei Nichteinhaltung einer höheren Materialklasse zugeordnet werden oder schadlos verwertet/ beseitigt werden muss. Eine Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der WPK und in Anlehnung an §13 auch erlaubt. Die 4 aus 5 Regel gilt weiterhin und die Einhaltung kann bei der Fremdüberwachung kontrolliert werden.

§ 7 Fremdüberwachung

20. Wie häufig im Jahr muss die Betriebsbeurteilung im Rahmen der Fremdüberwachung vorgenommen werden?

Die Betriebsbeurteilung ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 EBV ausschließlich Bestandteil des Eignungsnachweises. Im Rahmen von WPK und FÜ findet keine Betriebsbeurteilung statt.

§ 8 Probenahme und Probenaufbereitung

21. § 8 Abs. 1 und 2: Müssen auch für die WPK und FÜ-Rückstellproben genommen und ebenfalls sechs Monate aufbewahrt werden?

In §8 Abs. 1 werden die Anforderungen an die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen des Eignungsnachweises beschrieben. Das Labor hat von den Laborproben entsprechende Rückstellproben abzutrennen und diese 6 Monate aufzubewahren. §8 Abs. 2 legt fest, dass Abs. 1 auch für die WPK und FÜ entsprechend gilt. Das Labor muss also für WPK und FÜ ebenfalls Rückstellproben abtrennen und diese 6 Monate aufbewahren.

22. § 8 Abs. 1 und 2: Muss der Betreiber einer Aufbereitungsanlage sich die für die Probenahme erforderliche Fachkunde und jeweiligen Nachweise der Auffrischung der Kenntnisse des Probennehmers zeigen lassen?

Bei Probenehmern von akkreditierten oder nach RAP Stra anerkannten Stellen sollte es nicht erforderlich sein sich die Fachkunde zeigen zu lassen, da diese Stellen die Erfahrung und Fachkunde im Rahmen der Akkreditierung oder Anerkennung nach RAP Stra nachweisen.

Bei Probenehmern von nicht akkreditierten oder nicht nach RAP Stra anerkannten Stellen sollte der Betreiber im eigenen Interesse die Fachkunde des Probennehmers kontrollieren bzw. sich idealerweise die Nachweise als Kopie/ Scan abheften/ abspeichern.

§ 9 Analytik der Probe

23. Wie sind die „neuen“ Analyseverfahren einzuschätzen oder mit dem System der LAGA M 20 zu vergleichen?

Im Vergleich zur bisherigen Herstellung des Eluats auf Grundlage eines Schüttelversuchs mit einer Wasser- zu Feststoffrate von 10 L/ kg (WF 10), hat laut EBV beim Eignungsnachweis ein ausführlicher Säulenversuch nach DIN 19528 zu erfolgen, bei der WPK oder der Fremdprüfung ein Säulenkurztest mit einer Wasser- zu Feststoffrate von 2 L/kg (WF 2) oder WF 2-Schütteleluat nach DIN 19529 (2015). Ein Vergleich der „neuen“ Materialwerte mit den Zuordnungswerten der LAGA M 20 ist aber aufgrund der reduzierten Wasser- zu Feststoffraten, die je nach Stoffeigenschaften zu einer mehr oder weniger starken Aufkonzentrierung führen, nicht direkt möglich. Auch ist nach bisheriger Datenlage eine Angabe von konstanten Umrechnungsfaktoren nicht möglich. Verschiedene Bundesländer haben Untersuchungskampagnen durchgeführt, die eine erste Einschätzung der zukünftigen Klassifizierungen ermöglichen.

§ 10 Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung

24. Wer darf die Prüfergebnisse der Materialanalysen bewerten?

Sowohl im Rahmen des Eignungsnachweises als auch der Fremdüberwachung ist die Bewertung von Prüfergebnissen allein Sache der Überwachungsstelle. Also eine RAP Stra Prüfstelle mit den Fachgebieten D oder I bzw. eine nach DIN EN ISO/IEC 17 065 akkreditierte Stelle. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle muss der Betreiber laut § 6 (2) die Materialwerte in eigener Verantwortung überwachen.

25. Bei den zulässigen Überschreitungen gibt es die 4 aus 5 Regelung. Gilt diese nur für einen Parameter oder für mehrere gleichzeitig? Wenn ja, wieviel Parameter dürfen gleichzeitig vom Soll abweichen?

Die EBV erlaubt eine zulässige Überschreitung der Materialwerte bis unterhalb des so genannten Bezugswertes, wenn es bei einem gemessenen Wert innerhalb einer Zeitreihe von fünf aufeinander folgenden Überprüfungen nur einmalig zu einer zulässigen Überschreitung desselben Materialwertes gekommen ist. Der Bezugswert ergibt sich aus der Summe des Materialwertes und der zulässigen prozentualen Überschreitung nach Anlage 6. Folglich können alle Parameter einer Analyse zulässige Überschreitungen der Materialwerte aufweisen und als bestanden gelten, sofern für jeden einzelnen Materialwert eben nur diese eine zulässige Überschreitung in fünf aufeinanderfolgenden Überprüfungen aufgetreten ist.

26. Der Grenzwert von Z0 z. B. von PAK ist weiterhin 3 (ohne Nachkommastelle). In den Berichten vom Labor wird der PAK-Gehalt aber immer mit ein oder zwei Nachkommastellen angegeben. Was ist jetzt, wenn der PAK-Gehalt eines Materials bei 3,49 liegt? Gerundet ohne Nachkommastelle wird der Z0 Grenzwert eingehalten. Kann eine Z0 Deponie das Material dann grundsätzlich annehmen?

Hat der Verordnungsgeber einen Grenzwert ohne Dezimalstelle angegeben, wie beispielsweise bei PAK₁₆ mit 10 mg/kg oder Sulfat mit 600 mg/l so gilt, dass nach Dezimalstellen nicht zu suchen ist und dies wiederum bedeutet, dass die übliche Runderegeln greift: PAK = 10,4 mg/kg gilt als 10, Sulfat = 600,4 mg/l gilt als 600. Die Untersuchungsstellen sind angehalten, bei der Ausweisung ihrer

Prüfergebnisse entsprechend zu verfahren. Ggf. lohnt sich ein Verweis auf die entsprechende Norm DIN 1331.

§ 12 Dokumentation der Güteüberwachung

27. In § 12 heißt es: „Eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 4 ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfzeugnis nach Satz 1 verfügen, auf ihrer Internetseite bekannt geben“. Wer ist hier (und in den folgenden Paragraphen) die „zuständige Behörde“?

Die Länder sind für den Vollzug der Bundesgesetze und -verordnungen verfassungsrechtlich zuständig, sofern nichts anderes geregelt ist. In der Mantelverordnung ist dazu nichts geregelt. Insoweit liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Diese dürften gut beraten sein, eine Zuständigkeitsverordnung zu erlassen, in dem auch geregelt wird, welche Behörde für die Vorlage der Prüfzeugnisse zuständig ist. Wird keine Zuständigkeitsverordnung erlassen, bzw. wird die Frage der Vorlage der Prüfzeugnisse nicht geregelt, ist grundsätzlich die Untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Verwaltung der Stadtkreise) zuständig, in deren geografischen Zuständigkeitsbereich sich die Aufbereitungsanlage befindet. Der möglicherweise in einem anderen Landkreis oder Bundesland liegende Geschäftssitz der überprüften Firma ist nicht maßgeblich. Dies gilt auch für mobile Anlagen, wenn eine oben genannte Verordnung erlassen wurde. Dem Vernehmen nach gibt es hierzu auf Landesebene schon erste Tendenzen, welche Behörde die gemäß EBV „zuständige Behörde“ sein soll.

§ 13 Maßnahmen bei in der Güteüberwachung festgestellten Mängeln

28. § 13 Abs. 1: „Stellt die Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung fest, dass die Materialwerte nicht eingehalten werden, wiederholt die Überwachungsstelle unverzüglich die Prüfung.“ Ist hier eine neue Probenahme erforderlich oder wird die Wiederholungsprüfung an der Rückstellprobe durchgeführt?

Da nicht das analytische Verfahren, sondern die Qualität der hergestellten MEB überprüft werden soll, ist eine neue Probenahme erforderlich.

29. §13 Abs. 1: Wird in der Wiederholungsprüfung nur der nicht eingehaltene Parameter nachgeprüft, oder die komplette Untersuchung wiederholt?

Es muss nur der nicht eingehaltene Parameter neu ermittelt werden, da die Materialwerte sich untereinander nicht beeinflussen oder voneinander abhängig sind.

30. Was geschieht bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Fremdüberwachung?

Fremdüberwachung (siehe §13 EBV): Bei nicht eingehaltenen Materialwerten unter Berücksichtigung der Überschreitungsregeln (Bezugswert und 4 aus 5-Regel mit Ausnahme der ersten Fremdüberwachung) wiederholt die Überwachungsstelle die Prüfung. Bei Überschreitungen der Materialwerte der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Überschreitungsregeln wird die zuständige Behörde informiert und dem Betreiber eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt. Nach

dieser Frist führt die Überwachungsstelle eine erneute Prüfung durch. Werden die Materialwerte bei dieser Prüfung überschritten, wird der Ersatzbaustoff der nächsthöheren Materialklasse zugeordnet oder falls dies nicht mehr möglich ist, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt.

Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel bezüglich der WPK werden der zuständigen Behörde mitgeteilt und der Betreiber erhält eine Frist zur Beseitigung der Mängel. Es erfolgt nach Ablauf der Frist eine erneute Überwachung der WPK durch die Überwachungsstelle. Werden noch immer Mängel der WPK festgestellt, wird die Fremdüberwachung eingestellt und die Behörde informiert. Der Betreiber darf die hergestellten Ersatzbaustoffe nur noch zur schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung und nur mit Erlaubnis der Behörde in Verkehr bringen.

31. §13 Abs. 2: Ab wann ist ein in der Fremdüberwachung festgestellter Mangel in der Durchführung oder Dokumentation der WPK anzeigepflichtig an die Behörde?

Nach § 13 Abs. 2 EBV heißt es: ein Mangel in Durchführung/Dokumentation der WPK resultiert in einer Fristsetzung ggü. dem Betreiber zur Mängelbehebung und entsprechender Unterrichtung der Behörde über diesen Vorgang. Ferner spricht § 13 Abs. 1 Satz 1 EBV ohne Unterschied von "Mängeln", nicht von "erheblichen" Mängeln o.ä. Daher dürfte jeder Mangel dazu führen, dass die Überwachungsstelle den Mangel der Behörde mitzuteilen hat.

§ 17 Dokumentation

32. Kann die Dokumentation im Rahmen der EBV in digitaler Form geführt und aufbewahrt werden?

Die EBV macht hierzu keine expliziten Angaben. Es wird aber mehrfach erwähnt, dass Dokumente schriftlich oder elektronisch eingereicht werden können. Von daher ist davon auszugehen, dass die Dokumentation in digitaler Form erfolgen kann.

Es gibt keinen Grund, weswegen die Dokumentation im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrollen nicht auch in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden sollte. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Überwachungsstelle im Rahmen ihrer Prüfung die entsprechende Dokumentation auf ihre Vollständigkeit auch prüfen kann.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

33. Muss ich als Hersteller wissen, was ich mit meinem Material anfangen möchte? (Unterschiedliche Materialklassen erfordern unterschiedliche Parameter, die analysiert werden müssen.)

Es ist zwingend anzuraten vor der Aufbereitung zu überdenken, was mit dem herzustellenden Material geschehen soll, um ggf. den Parameterumfang im Rahmen der WPK bzw. der Fremdüberwachung anzupassen. Die Bodenklassen der EBV erfordern beispielsweise ein anderen Parameterumfang als die RC-Klassen der EBV. Um Kosten zu sparen ist eine ordentliche Planung unabdingbar.

34. Wie stehen der §19 (8) EBV und die Tabelle auf S. 2620 EBV zu den Einbautabellen in Anlage 2 und Anlage 3 der EBV und dem einschlägigen UBA Fachkonzept?

Der Fließtext in § 19 (8) und die Tabelle auf Seite 2620 sind in Verbindung mit dem einschlägigen UBA Fachkonzept (UBA Texte 26/2018) und den Einbautabellen in den Anlagen 2 und 3 zu lesen und sind somit in der Praxis zur Bewertung wie folgt zu interpretieren: In den Einbautabellen der Anlagen 2 und 3 sind für das Szenario eines ungünstigen Falles und somit eines Grundwasserabstandes von weniger als 1 Meter **keine Einschränkung auf Bodeneigenschaften Sand oder Lehm, Schluff, Ton vorgesehen.**

Die stringente Anwendung der Einbauarten in den Anlagen 2 und 3 EBV begründet sich mit dem UBA Fachkonzept:

„Umsetzung der UBA-Ableitungssystematik in der EBV: In der geplanten EBV wird dieses Konzept anhand von detaillierten Materialwertetabellen zur Klassifikation der Materialqualität von MEB und anhand so genannter Einbautabellen umgesetzt. (...) In den Einbautabellen werden drei Szenarien unterschieden, ein ungünstiger Fall eines Grundwasserabstandes von weniger als 1 Meter und 2 Szenarien des günstigen Falles eines Grundwasserabstandes von mehr als 1 Meter. Der Grundwasserabstand ergibt sich aus dem Abstand zwischen der unteren Einbaukante der am tiefsten liegenden Einbauweise eines MEB und dem höchsten gemessenen Grundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,5 Meter (Sicherheitszuschlag gemäß Regelung in der Kabinettsfassung der EBV).

***Im ungünstigen Fall, wenn der Grundwasserstand zwischen 1 Meter und 10 cm (>0,1 – 1 m, gilt nach Kabinettsfassung EBV für Nebenprodukte und Abfallende-Materialien) bzw. 1 Meter und 50 cm (>0,5 – 1 m, gilt nach Kabinettsfassung EBV für Abfälle) unterhalb der Bauwerksunterkante bzw. der Unterkante der am tiefsten liegenden Einbauweise liegt (bei Feststellung in der Praxis immer zzgl. 0,5 Meter Sicherheitsabstand gemäß Kabinettsfassung EBV), müssen die GFS bzw. BM im WF 2 - Säulenkurzeluat unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsfaktors von 1,5 in offenen Bauweisen ohne Verdünnungseffekte direkt eingehalten werden (also Einhaltung direkt an der Unterkante des Bauwerks bzw. am tiefsten liegenden Punkt der Einbauweise), weil hier, wenn der Ausnahmefall eines Abstandes von nur 10 cm bzw. 50 cm zum Grundwasser eintritt, eine nur geringe Rückhaltung zu erwarten ist. Hier sind ausschließlich die MEB und MEB-Materialklassen BM-0, BG-0, GS-0 und SKG (Bodenmaterial, Baggergut, Gleisschotter, Schmelzkammergranulat) zulässig, für die die GFS bzw. der BM unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsfaktors 1,5 als Materialwerte festgelegt wurden (...)*“ (S. 49)**

35. Was ist eine günstige bzw. ungünstige Einbaubedingung?

Ob eine Einbaubedingung als günstig oder ungünstig eingestuft werden muss, hängt von der Konfiguration der Grundwasserdeckschicht (Bodenart) und der Länge der grundwasserfreien Sickerstrecke zusammen. In den Einbautabellen (Anhang 2 und 3 der EBV) werden die Konfigurationen der Grundwasserdeckschichten unterschieden in „ungünstig“, „günstig - Sand“ und „günstig - Lehm, Schluff, Ton“.

Dabei ergibt sich eine ungünstige Konfiguration der Grundwasserdeckschicht für die Materialklassen RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, HS, SKG bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke $\geq 0,6 - 1,5$ m bzw. für alle anderen MEB bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke von $\geq 1,0 - 1,5$ m.

Eine günstige Konfiguration der Grundwasserdeckschicht ergibt sich bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke von $> 1,5$ m.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut auf den Widerspruch zwischen §19 (8) EBV und der Tabelle auf S. 2620 EBV, sowie den Einbautabellen in Anlage 2 und Anlage 3 der EBV hin (siehe Frage 26). Wir plädieren weiterhin für eine konsequente Anwendung der Einbautabellen in den Anlagen 2 und 3 EBV, welche sich auf das einschlägige UBA Fachkonzept stützen. Demnach ist für die ungünstige Konfiguration keine Bestimmung bzw. kein Vorhandensein der Hauptgruppenbodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton erforderlich.

36. Die EBV schafft die rechtssichere Möglichkeit RC-Baustoffe in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Wasservorranggebieten verwenden zu können. Allerdings gibt die EBV in diesem Zusammenhang vor, dass gemäß § 22, Abs. 2 Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes, und damit Regelungen zu Wasserschutzgebieten, gegenüber der EBV Vorrang haben. Was geschieht mit den Schutzgebietsverordnungen, die den Einbau von RC-Baustoffen per se ausschließen bzw. Einschränkungen (ggf. mit Bezug auf die LAGA M 20) aufweisen?

Die entsprechenden Wasserschutzgebiet- bzw. Heilquellenschutzgebietsverordnungen (ggf. entsprechende Musterverordnungen von Kommunen) sollten, so denn die Verwendung von RC-Baustoffe ausgeschlossen ist oder sie explizite Verweise auf die LAGA M 20 enthalten, abgeändert werden. Die EBV führt in § 19 (6) die grundsätzlichen Möglichkeiten auf, unter welchen Voraussetzung ein Einbau von mineralischen Abfällen bzw. Recyclingbaustoffen in Wasserschutzbereichen und besonders empfindlichen Gebieten möglich ist. Das darf nicht im Widerspruch zu anderslautenden Verordnungen stehen. Verweise auf die LAGA M 20 sind ohnehin hinfällig und müssten ggf. von den jeweiligen Herstellern mit der jeweils zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

37. Gelten die Einschränkungen der EBV für den Einbau von Ersatzbaustoffen in geplanten oder vorläufigen Wasserschutzgebieten?

Nein, die Verordnung kann sich nur auf formell festgesetzte Wasserschutzgebiete beziehen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Einbautabellen in Anlage 2 und 3 Restriktionen für Wasservorranggebiete enthalten. Landes- und Regionalplanung können solche Vorranggebiete ausweisen. Inwieweit diese Vorranggebiete dann zu Schutzgebieten werden, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Aufgrund der genannten Restriktionen müssen die Regionalpläne aber zwingend in die Betrachtung, wo ein mineralischer Ersatzbaustoff eingebaut werden kann, mit einbezogen werden.

§ 23 Ersatzbaustoffkataster

38. Welche Behörden werden in den einzelnen Bundesländern für das Ersatzbaustoffkataster zuständig sein?

Dem Vernehmen nach ist eine bundeseinheitliche Lösung bereits in Planung und das BMUV soll bereits eine Programmierung eines Katasters in Auftrag gegeben haben. Falls dieses bundesweite Kataster bis zum 01. August 2023 noch nicht betriebsbereit ist, solle für den Übergang ggf. mit ausfüllbaren PDFs gearbeitet werden.

An dieser Stelle erlauben wir uns die Anmerkung, dass sich das Ersatzbaustoffkataster später in der Praxis nicht als Altlastenkataster herausstellen darf. Es gibt auf Landesebene u.a. in NRW bereits vereinzelte Fälle, in denen in Gemeinden für Bauprojekte, welche Recyclingbauschutt nach höchster

Qualität (RCL I) eingesetzt haben, eine Eintragung ins Altlastenkataster veranlasst wurden. Diese Sichtweise von einzelnen Behördenvertretern darf sich nicht durchsetzen.

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

39. §25 Abs. 1: Auf dem Lieferschein muss eine Angabe zum Inverkehrbringer gemacht werden. Wer ist der Inverkehrbringer, die Firma, der GF, der Betriebsstättenleiter, der der die Verladung vornimmt?

Nach § 2 Nr. 4 EBV ist als Inverkehrbringer von mineralischen Ersatzbaustoffen derjenige zu betrachten, der einen MEB an Dritte abgibt. Somit ist als Inverkehrbringer der Anlagenbetreiber der Aufbereitungsanlage zu betrachten, oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, weswegen diese Personen auch den Lieferschein ausstellen müssen, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 EBV. Auf dem Lieferschein wird die entsprechende Rechtsperson (z.B. Firma + Betriebsstätte) vermerkt.

40. §25 Abs. 1: Auf dem Lieferschein muss eine Angabe zur Einhaltung der Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 gemacht werden.

Die Problematik dieser Angabe könne, ähnlich wie bei einer Leistungserklärung, online gelöst werden. Online werden die Qualitäten und die Einhaltung der Fußnoten je nach Bauweise beschrieben. (Bei einer Änderung, müssen die alten Beschreibungen der Qualitäten noch aufgehoben werden, z.B. 5 Jahre) Der Verweis auf das Onlinedokument erfolgt dann auf dem Lieferschein. So könnte der Lieferschein schlank gehalten werden und die Erstellung des Lieferscheins ist etwas einfacher.

41. §25 Abs. 2: Der ausgefüllte Lieferschein ist zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Wie ist hier im Falle von digitalen Lieferscheinen umzugehen? Falls elektronische Unterschriften akzeptiert sind, welche Anforderung muss die elektronische Signatur erfüllen (einfache elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder qualifizierte elektronische Signatur)?

Die Möglichkeit einer einfachen elektronischen Signatur sollte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung erlaubt sein, ebenso eine elektronische Übermittlung des Lieferscheins.

Weitere Fragen aus der Praxis

42. Bisher konnten Materialanalysen nach LAGA oder DepV genutzt werden, um Gefährlichkeitsmerkmale im Abfall festzustellen. In ersten Ansätzen ist zu erkennen, dass ausschreibende Stellen zukünftig ausschließlich die Materialwerte nach EBV bestimmen lassen und erst im Nachgang, sollte die Werte nicht zu einer Einstufung als Ersatzbaustoff führen, weitergehende Untersuchungen beauftragen. Die führt unserer Meinung dazu, dass Gefährlichkeitsmerkmale im Abfall nicht erkannt werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die EBV an den bestehenden Regeln zur Vorerkundung nichts ändert.

In der Praxis wird bei der Vorerkundung zukünftig verstärkt nach den Methoden der EBV (Materialwerte) untersucht werden, da diese Informationen für den Abnehmer des Materials, also den Betreiber einer Anlage und späteren Inverkehrbringer von entscheidender Bedeutung sind.

Einige Bundesländer haben Gefährlichkeitsmerkmale zusätzlich zu Materialwerten nach EBV bereits festgeschrieben. So haben Rheinland-Pfalz und Niedersachsen bereits entsprechende Regelungen veröffentlicht.

Derartige pauschale Länder-Regeln zur Gefährlich-Einstufung von Abfällen widersprechen allerdings nicht selten den verbindlichen gesetzlichen Einstufungsregeln gemäß AVV i.V.m. Anhang III zur EU-Abfallrahmenrichtlinie. Daher sollte in jedem Einzelfall nach den verbindlichen gesetzlichen Vorgaben beurteilt werden, ob ein Abfall als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen ist.

43. Kiesgrubenbetreiber die gültige Sonderbetriebspläne bis 2031 besitzen, haben hier klar definierte Annahmekriterien, in der Regel nach LAGA oder RESA. Besteht die Möglichkeit diese Annahmegrenzwerte um die EBV-Parameter zu erweitern?

Eine Erweiterung einer gültigen Verfüllgenehmigung mit definierten Annahmekriterien nach LAGA oder RESA ist nicht beliebig um BBodSchV-Parameter erweiterbar.

Die ersten Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass in der Regel bei bereits bestehenden Verfüllungen die Altgenehmigungen weitergenutzt und die Übergangszeiten voll ausgeschöpft werden. Sollte es in Einzelfällen vorteilhaft sein, in Zukunft eine bereits bestehende Verfüllung nach BBodschV zu betreiben, so kann dies freiwillig beantragt werden, soweit die Annahme von Materialien nach den neuen §§ 6 bis 8 BBodSchV gemäß dem für die Verfüllung jeweils einschlägigen Fachrecht als zulassungsbedürftige (wesentliche) Änderung zu beuteilen ist. Bei Neuverfüllungen kommt entsprechend die BBodschV ab dem 01.08.2023 zwingend zur Anwendung.

44. Warum gibt es keine Materialwerte für Ziegelmaterial?

Ziegelmaterialien weisen zu Elutionsbeginn kurzfristig eine hohe und dann stark abklingende Konzentration auf. Für repräsentative WF-2-Eluatkonzentrationen der in der Praxis verwendeten Ziegelmaterialien wurde nachgewiesen, dass die regelungsrelevanten Stoffe in Deckschichten ohne Bindemittel in typischer Mächtigkeit von 120 mm gemäß der Bauweise Nr. 12 nach EBV kurzfristig auf die GFS bzw. BM zurückgehen, sodass Ziegelmaterialien in diesen Dünnschichtbauweisen ohne Materialwerte und Güteüberwachung auch bei ungünstigen Randbedingungen (Grundwasserabstand < 1,5 Meter, keine Anforderungen an den Untergrund – Sand/Lehm/ Schluff/Ton) in der EBV zugelassen werden können.

Ziegelmaterial besitzt keine Materialwerte und unterliegt damit auch nicht der Güteüberwachung nach den Paragraphen 4 bis 14. Freistellung vom wasserrechtlichen Nachweis erfolgt bei allen Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten außerhalb und innerhalb der nach EBV definierten Wasserschutzbereiche.